OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-303209/3/Kl/Rd**

Datum: **Linz, 1. Juli 2022**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des N C, X, X, Rumänien, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 29. März 2022, GZ: BHFR/921060023283/21, wegen Übertretungen nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG den

B E S C H L U S S

D E C I Z I E

I. Die Beschwerde wird als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

I. Plângerea este respinsă ca tardivă.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

II. Împotriva acestei hotărâri nu se admite revizuirea.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 29. März 2022, GZ: BHFR/921060023283/21, wurden über den Beschwerdeführer Geldstrafen hinsichtlich der Fakten 1. und 2. von je 500 Euro und hinsichtlich Faktum 3. von 1.500 Euro, wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 26 Abs. 1 Z 1 iVm § 19 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 7 sowie § 21 Abs. 1 Z 2 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 idF BGBl. I Nr. 174/2021 iVm § 9 Abs. 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018 (Faktum 1), § 26 Abs. 1 Z 3 iVm § 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 idF BGBl. I Nr. 174/2021 iVm § 9 Abs. 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018 (Faktum 2) und § 28 Z 1 iVm § 22 Abs. 1 und 1a LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 idF BGBl. I Nr. 174/2021 iVm § 9 Abs. 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018 (Faktum 3), verhängt.

Nachstehende Tatvorwürfe wurden dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses (auch in Übersetzung in die rumänische Sprache) zur Last gelegt:

„1.
Datum/Zeit der Kontrolle: 25.11.2021, 09:10-10:23 Uhr
Ort der Kontrolle: E, X, Rastplatz X
Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma T S.R.L. in X, X, X, Rumänien, diese ist Arbeitgeberin, zu verantworten, dass folgender Arbeitnehmer beschäftigt wurde und die Meldung zur Entsendung über die Arbeitsaufnahme dieser Person vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) nicht erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.
Sie haben die Meldung der Entsendung für folgenden Arbeitnehmer nicht vor Arbeitsbeginn erstattet, da die Meldung ZKO3T/2021-509577b erst am 25.11.2021, 13:36 Uhr, und somit verspätet erfolgte:
Arbeitnehmer: G M
Geb.: X
Staatsangehörigkeit: Rumänien
Tätigkeit: LKW Fahrer
Arbeitsantritt: 18.11.2021

2.
Datum/Zeit der Kontrolle: 25.11.2021, 09:10-10:23 Uhr
Ort der Kontrolle: E, X, Rastplatz X
Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma T S.R.L. mit Sitz in X, X, X, Rumänien, diese ist Arbeitgeberin mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, zu verantworten, dass der angeführte mobile Arbeitnehmer im Transportbereich im Bundesgebiet beschäftigt wurde und unten angeführte Unterlagen im Fahrzeug während des Entsendezeitraums nicht bereitgehalten

und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht.
Folgende Unterlagen wurden nicht im Fahrzeug im Inland bereitgehalten oder zugänglich gemacht:
Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten.

Arbeitnehmer: G M
Geb.: X
Staatsangehörigkeit: Rumänien
Tätigkeit: LKW Fahrer
Kennzeichen des Fahrzeuges: X

3.
Datum/Zeit der Kontrolle: 25.11.2021, 09:10-10:23 Uhr
Ort der Kontrolle: E, X
Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma T S.R.L. mit Sitz in X, X Rumänien, diese ist Arbeitgeberin im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1, zu verantworten, dass der angeführte Arbeitnehmer im Transportbereich im Bundesgebiet beschäftigt wurde und für diesen kein Arbeitsvertrag oder Dienstzettel in deutscher oder englischer Sprache im Fahrzeug bereitgehalten und auch den Organen des Amtes für Betrugsbekämpfung unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form nicht zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer bei der Entsendung von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich abweichend von Abs. 1 den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel und Arbeitsaufzeichnungen (Aufzeichnungen im Sinne von Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 über den Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 60 vom 28.2.2014 S.1) bereits ab der Einreise in das Bundesgebiet im Fahrzeug nicht bereithält oder diese den Organen des Amtes für Betrugsbekämpfung unmittelbar vor Ort im Zeitpunkt der Erhebung in elektronsicher Form nicht zugänglich macht.
Weiters haben Sie zu verantworten, dass der angeführte Arbeitnehmer im Transportbereich im Bundesgebiet beschäftigt wurde und für diesen der Lohnzettel (November 2021), die Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege (November 2021), Unterlagen betreffend die Lohneinstufung (Nachweis Berufsausbildung/Qualifikation; Unterlagen über einschlägige Vordienstzeiten bzw Berufserfahrung; alle übrigen Unterlagen, welche Basis

für die Einstufung in den österreichischen Kollektivvertrag gebildet haben), sowie die Arbeitszeitaufzeichnungen (November 2021) in deutscher oder englischer Sprache trotz Aufforderung dem Amt der Betrugsbekämpfung am 25.11.2021 für November 2021 bis zum 14.12.2021 nicht übermittelt und sohin nicht bereitgehalten wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer bei der Entsendung von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich abweichend von Abs. 1 Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Bank-überweisungsbelege und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung sowie Arbeitszeitauf-zeichnungen in deutscher oder englischer Sprache auf Verlangen der Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung für das Kalendermonat, in dem die Kontrolle stattgefunden hat, und für das diesem Kalendermonat vorangehende Kalendermonat, wenn der Arbeitnehmer im vorangehenden Kalendermonat in Österreich tätig war, nicht innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach dem Ende des Kalendermonats, in dem die Kontrolle erfolgt ist, übermittelt.
Langen die Lohnunterlagen nach dem zweiten Satz innerhalb dieser Frist beim Amt für Betrugsbekämpfung nicht oder nicht vollständig ein, gilt dies als Nichtbereithalten der Lohnunterlagen.
Arbeitnehmer: G M
Geb.: X
Staatsangehörigkeit: Rumänien
Tätigkeit: LKW Fahrer
Kennzeichen des Fahrzeuges: X

2. Dagegen wurde vom Beschwerdeführer am 3. Mai 2022 per E-Mail Beschwerde eingebracht und darin Nachstehendes ausgeführt:

„ […] Die Beschwerde gegen den Abschnittsbeschluss Nr. BHFR/921060023283/21 registriert bei unserem Unternehmen unter der Nummer 28/05.04.2022 und die Dokumente, die belegen, dass diese Sanktion rechtswidrig ist. Bitte bestätigen Sie den Erhalt und teilen Sie uns auch mit, ob weitere Unterlagen benötigt werden, die wir Ihnen umgehend zusenden können."

Begründet wurde die Beschwerde wie nachstehend angeführt:

„[…] Fakt: T SRL wurde wegen Verstoßes gegen österreichisches Recht rechtswidrig sanktioniert, weil unser Fahrer keine Arbeit in Österreich verrichtet hat. Herr G M, der Fahrer des Autos mit der Registrierungsnummer X, verließ Frankreich am 23.11.2021 mit einer Ladung aus der Stadt X und entlud diese Ware am 24.11.2021 in der Tschechischen Republik in der Stadt X, gemäß beigefügtem Dokument (CMR).
Nach dem Entladen aus Tschechien fuhr unser Fahrer nach X, Italien, wo er Waren laden musste, um sie in den Niederlanden zu entladen. Da er von der Polizei in Österreich angehalten wurde und sich um ca. 3 Stunden verzögerte, wurde der Verladeauftrag aus X storniert, woraufhin er am 25.11.2021 aus X Deutschland belud und entlud am 26.11.2021 in der Stadt X, gemäß beigefügtem Dokument (CMR).
Wie Sie dem bisher Gesagten entnehmen können, hat das von Herrn G M gefahrene Auto mit der Zulassungsnummer X keinen Transport mit Be- oder Entladung aus Österreich durchgeführt. Wir halten die Sanktionierung der Firma T SRL für rechtswidrig und fordern ihre Aufhebung. Sollten weitere Unterlagen benötigt werden, teilen Sie uns diese bitte mit und wir senden Ihnen diese umgehend zu. Wir warten auf Ihre Antwort bezüglich der Aufhebung der Sanktion der Firma T SRL, da dies illegal ist."

3. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt vorlegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat dem Beschwerdeführer in Wahrung des Rechts auf Parteiengehör den Verspätungsvorhalt mit Schreiben vom 1. Juni 2022, LVwG-303209/2/Kl/Rd, zur Kenntnis gebracht und ihm gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt, sich hiezu zu äußern. Das Schreiben wurde dem Beschwerdeführer mit Auslands-RSb nachweislich am 10. Juni 2022 zugestellt. Der Beschwerdeführer äußerte sich bis dato nicht.

4.2. Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt die Verhandlung, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG vier Wochen.

Die Amtszeiten der Bezirkshauptmannschaft Freistadt sind gemäß § 13 Abs. 5 letzter Satz AVG auf der Homepage derselben veröffentlicht und wie folgt festgelegt:

Montag	07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr
Dienstag	07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr
Mittwoch	07:00 bis 13:00 Uhr
Donnerstag	07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr
Freitag	07:00 bis 12:30 Uhr

Weiters wurde nachstehender Hinweis auf der Homepage veröffentlicht:
„Gemäß § 13 AVG können **Anbringen** auch im Verwaltungsverfahren im elektronischen Weg per E-Mail **rechtswirksam** eingebracht werden. Eine **digitale Signatur ist dazu grundsätzlich nicht erforderlich.**
Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung,

dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden."

5.2. Das angefochtene Straferkenntnis wurde laut Postrückschein (Ausland) am 4. April 2022 vom Beschwerdeführer übernommen. Damit begann die mit vier Wochen bemessene Beschwerdefrist zu laufen und endete sohin am 2. Mai 2022. Trotz ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung wurde die Beschwerde jedoch erst am Dienstag, den 3. Mai 2022, 17:13 Uhr, per E-Mail eingebracht und ist somit verspätet.

Wenngleich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vom 3. Mai 2022 darauf hinweist, dass das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, GZ: BHFR/921060023283/21, in seinem Unternehmen am 5. April 2022 „registriert" worden sei, ist ihm diesbezüglich entgegenzuhalten, dass auch bei Annahme, dass die Beschwerdefrist erst mit 5. April 2022 zu laufen begonnen hat, keine Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels bewirkt werden kann, zumal die Beschwerde am 3. Mai 2022 um 17:13 Uhr per E-Mail, somit außerhalb der Amtsstunden der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (DI 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr) eingebracht wurde. Dies hat zur Folge, dass die Beschwerde erst am mit Wiederbeginn der Amtsstunden (dies wäre der 4. Mai 2022) als eingebracht gelte und somit auch als verspätet eingebracht zu werten ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiter ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Zu II.: Inadmisibilitatea unei revizuiri ordinare:

Nu se admite revizuirea ordinară deoarece nu a trebuit să se judece despre o chestiune juridică în sensul art. 133 al. 4 din Legea Federală Administrativă, care ar fi avut o importanță fundamentală. Hotărârea în speță nu deviază nici de la Jurisprundența descrisă de Curtea de Contencios Administrativ cu privire la asistența juridică, și nici nu lipsește așa ceva. Mai departe, jurisprudența existentă a Curții de Contencios Administrativ cu privire la asistența juridică nu poate fi evaluată a fi neunitară. Nu există în rest nici alte indicii cu privire la însemnătatea fundamentală a chestiunii juridice ce trebuie soluționată.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

I n s t r u c ț i u n i j u r i d i c e

Împotriva acestei hotărâri aveți posibilitatea de a face o plângere la Curtea Constituțională și/sau o revizuire extraordinară la Curtea de Contencios Administrativ, în decurs de șase săptămâni de la data comunicării înscrisului. O plângere la Curtea Constituțională trebuie depusă nemijlocit la această curte, o revizuire la Curtea de Contencios Administrativ trebuie depusă la Curtea Administrativă a Districtului Austria Superioară. Redactarea și depunerea plîngerii respectiv a unei revizuiri trebuie să aibă loc prin intermediul unui avocat împuternicit respectiv a unei avocate împuternicite. Pentru depunerea unei plângeri respectiv a unei revizuiri se va achita o taxă de 240,00 de euro. Dvs. aveți

posibilitatea să renunțați la revizuirea de la Curtea de Contencios Administrativ și la plângerea de la Curtea Constituțională. O astfel de renunțare are ca urmare faptul că nu se mai poate depune apoi o revizuire la Curtea de Contencios Administrativ și nici o plângere la Curtea Constituțională. Renunțarea se va face în scris ori se va declara la protocol. Dacă renunțarea nu a fost depusă de către, ori nu a fost depusă în prezența unui reprezentant profesional al părții, atunci renunțarea poate fi revocată în decurs de trei zile, în scris ori prin declararea acesteia în cadrul procesului-verbal.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

I n d i c i u

Se va aproba asistența judiciară în totalitate ori parțial, dacă partea nu este în stare să suporte costurile demarării procedurii fără a-și periclita întreținerea sa necesară și dacă urmărirea juridică intenționată ori apărarea juridică nu par a fi în mod evident răuvoitoare ori lipsite de perspective.

Se va aproba asistența judiciară unei persoane juridice ori unei altfel de structuri apte de a fi o parte, dacă mijloacele necesare pentru demararea procedurii nu pot fi puse la dispoziție nici de persoana juridică/nici de structura aptă de a constitui o parte și nici de participanții cu un interes economic la demararea procedurii, și dacă urmărirea juridică intenționată ori apărarea juridică nu sunt în mod evident răuvoitoare ori lipsite de perspectivă; exact același lucru este valabil și pentru un organ desemnat de autoritate ori pentru un reprezentant juridic, care reprezintă o masă patrimonială, dacă mijloacele necesare pentru demararea procedurii nu pot fi puse la dispoziție nici din masa patrimonială și nici de către participanții economici la procedură.

Pentru procedura de dezbatere a plângerii se va depune la Curtea Constituțională o cerere de acordare a asistenței judiciare în decursul timpului legal de înaintare a unei căi de atac.

Pentru procedura de revizuire se va depune la Curtea de Contencios Administrativ o cerere de acordare a asistenței judiciare în decursul timpului legal de înaintare a unei căi de atac. Se va motiva pe scurt în cerere, atât cât este posibil, de ce este considerată revizuirea ca fiind admisibilă – contrar celor pronunțate de către Curtea Administrativă.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt